

Info-Paket

„Mehr Transparenz bei Nebentätigkeiten“

"Die Affäre um Gehaltslisten von Konzernen - in Niedersachsen insbesondere von VW - auf denen PolitikerInnen stehen und Nebeneinkünfte zu ihren Abgeordneten-Diäten erhalten, treiben in den letzten Wochen immer neue Blüten. Auch die Debatte im Niedersächsischen Landtag hat gezeigt, dass viel geredet, aber auch viel herumgeredet wird. Fast täglich kann schon damit gerechnet werden, dass wieder ein Abgeordneter offen legt, dass er nebenbei eine Firma hat oder sonstige Gelder bekommt. Die Meinungen gehen weit auseinander, ob Abgeordnete überhaupt Nebeneinkünfte erzielen dürfen, wie sie diese kenntlich machen sollen, wer was anmelden muss und ob es überhaupt gerechtfertigt ist, wenn Abgeordnete von Unternehmen für - leider bisher unbestimmte - Arbeitszeit Gehälter bekommen. Die Grüne Fraktion veröffentlicht Nebeneinkünfte schon lange auf der Internetseite. Es wurde auch schon zu Beginn der Landtagswahlperiode versucht, einen Konsens aller Fraktionen zur Offenlegung zu erzielen. Leider ohne Erfolg. Wir wollen aber auch weiterhin, dass Extragehälter und Nebeneinkünfte von Abgeordneten, die zusätzlich zu den Diäten gezahlt werden, offen gelegt werden müssen.

Die Debatte und unsere Forderungen wollen wir durch das Info-Paket darstellen."

Hannover, 17.2.2005

Stefan Wenzel, MdL

Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Niedersachsen
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover
Tel. 0511/3030-3301, Email: Stefan.Wenzel@lt.niedersachsen.de



Inhalt

IGEL-Beitrag von Stefan Wenzel
Beitrag im Rundblick von Stefan Wenzel
Debatte im Landtagsplenum
Antrag 15/1610. und 15/7
Erklärung der niedersächsischen Landtagsabgeordneten
Material zur Pressekonferenz der Landtagsfraktion
Pressemitteilungen der Landtagsfraktion
Beschluss Bundesparteirat
Richtlinie VW, Pressestimmen

Das System VW, RWE und andere ... Vom Unterschied zwischen einem Volksvertreter und einem Volkswagenvertreter

Doppelte Einkommen - zumindest ohne sichtbare Gegenleistung - haben die Abgeordneten Arentz, Meyer, Vieregg und Wendhausen bezogen. Auch nach Wochen tun sie sich teilweise noch schwer, die Inhalte ihres Tuns zu beschreiben. Derweil wird das „System VW“ von einigen Mitgliedern des Clubs sogar noch offensiv verteidigt. Fragt sich nur, was es hier zu verteidigen gilt. Wenn mit dem „System VW“ eine Mischung aus Corpsgeist, Korruption, Untreue und Vetterwirtschaft gemeint sein sollte, gibt es sicher nichts zu verteidigen.

Immer wenn das „System VW“ eine gesellschaftliche Entwicklung verschlafen hatte, musste die Abteilung „Regierungsbeziehungen“ die Sache wieder gerade biegen. Statt frühzeitig auf recycling-fähige Autos zu setzen, wurde die Altautoverordnung ausgehebelt. Als die wichtigsten Konkurrenten den Partikel-Filter für Dieselfahrzeuge hatten, sollten die Wettbewerber politisch ausgebremst werden.

Statt offensiv auf spritsparende Ein-, Zwei- und Drei-Liter-Autos zusetzen, wurden etliche Milliarden Euro in Rolls Royce, einen 1001 PS-Bugatti und den Phaeton investiert und in den Sand gesetzt. Dieses „Missgeschick“ müssen jetzt die VW-MitarbeiterInnen mit Lohnverzicht ausbaden. Das „System VW“ war ein autistisches System. Da passt es ins Bild, dass die Strippenzieher in Wolfsburg den Kommunikationsgau der letzten drei Wochen völlig unterschätzt haben. Spät und unvollständig kamen die Stellungnahmen; während der Aufsichtsrat Wulff Briefe schrieb, sich in der Aufklärung aber als weitgehend hilflos erwies; während sein Aufsichtsratskollege Hirche, auf dessen erste Amtszeit bei VW die rechtswidrige VW-Richtlinie zurückging, für sich Unwissenheit in Anspruch nahm.

Und dennoch: Jeder Skandal dieser Art hat seine guten Seiten. Schwarze Schafe werden aussortiert, zugleich gelingt ein tiefer Blick in Strukturen, die sonst eher im Verborgenen blühen. Bestens bekannt für solche Praktiken sind auch Stromkonzerne, die seit Jahren mit Beiräten, Reisen und Vergünstigungen ihre wirtschaftlichen Interessen absichern und missliebige politische Initiativen hintertreiben. Mit Arentz und Meyer standen zwei einflussreiche CDU-Größen auf der „Gehaltsliste“. Nur Leichtgläubige würden vermuten, dass es sich bei der „versehentlich“ überwiesenen „Abfindung“ um einen „Kommunikationsfehler“ gehandelt haben mag. In diesen Beiräten und Aufsichtsräten werden oft Vergütungen gezahlt, die nur schwer zu dem Umfang der Tätigkeit passen.

Um den Sumpf trocken zu legen, gehören diese Informationen endlich auf den Tisch – öffentlich – und zwar sowohl der Höhe wie der Herkunft nach. Die Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen in Niedersachsen bezieht sich mit ihrem Plenarantrag auf den Gesetzentwurf der Grünen aus Nordrhein-Westfalen, der Ausnahmen von der Offenlegungspflicht nur in sehr engen Grenzen akzeptiert – und zwar mit einer Begründung im Einzelfall, etwa wenn schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sind. Gefordert wird zudem die überfällige Verschärfung von § 108 Strafgesetzbuch, damit Korruption und Bestechung in all ihren Facetten auch strafrechtlich verfolgt werden kann. Das geltende Recht ist hier mehr als lückenhaft. Notwendig ist auch eine Regelung, die sicherstellt, dass Einnahmen aus Beiräten, Aufsichtsräten u. ä., die mittelbar oder unmittelbar mit der Tätigkeit in einem Parlament, Kreistag oder Rat zusammenhängen, an die jeweilige Gebietskörperschaft abzuführen sind. Im Land müsste mindestens die Abführungsgrenze des Ministersgesetzes gelten, die derzeit bei einer Summe von 5.500 Euro jährlich liegt.

Alte Demokratien - wie z.B. England - haben noch sehr viel weitergehende Regeln, etwa für MitarbeiterInnen von Abgeordneten oder für Journalisten, die über Parlamente berichten. Nicht erfasst werden bislang auch Nebentätigkeiten von Richtern. Hundertprozentige Sicherheit wird man wohl nicht erreichen, Ziel muss aber sein, Korruption und verwandte Delikte so schwer wie möglich zu machen. In Deutschland steht uns noch ein weiter Weg bevor. Ich bin überzeugt,

dass noch eine ganze Reihe von Fällen an das Tageslicht kommen werden – auch Fälle von politischer Erpressung, die bislang nicht im Rampenlicht standen.

Niemand sollte sich dadurch in seinem Glauben an die Integrität unserer Demokratie erschüttern lassen. Am Ende ist jeder aufgeflogene Fall ein Beweis für die Leistungsfähigkeit eines demokratisch verfassten Staatswesens. Weitestgehende öffentliche Transparenz und Pressefreiheit sind das Lebenselixier.

Stefan Wenzel

Artikel für die Zeitschrift „IGEL“ der Grünen Jugend Niedersachsen, Februar 2005

Jahrgang 2005/Nr. 017
Gastkommentar:

27. Januar 2005

Das System VW von Stefan Wenzel

(rb) Doppelte Einkommen zumindest ohne sichtbare Gegenleistung haben die Abgeordneten Arentz, Meyer, Viereck und Wendhausen bezogen. Auch nach Wochen tun sie sich teilweise noch schwer, die Inhalte ihres Tuns zu beschreiben. Derweil wird das System VW von einigen Mitgliedern des Clubs sogar noch offensiv verteidigt. Fragt sich nur, was es hier zu verteidigen gilt. Wenn mit dem

System VW eine Mischung aus Corpsgeist Korruption, Untreue und Vetternwirtschaft gemeint sein sollte, gibt es sicher nichts zu verteidigen.

Immer wenn das System VW eine gesellschaftliche Entwicklung verschlafen hatte, musste die Abteilung Regierungsbeziehungen die Sache wieder gerade biegen. Statt frühzeitig auf recyclingfähige Autos zu setzen, wurde die Altautoverordnung ausgehebelt. Als die wichtigsten Konkurrenten den Partikel-Filter für Dieselfahrzeuge hatten, sollten die Wettbewerber politisch ausgebremst werden.

Statt offensiv auf spritsparende Ein-, Zwei und Drei-Liter-Autos zu setzen, wurden etliche Milliarden Euro in Rolls Royce, einen 1001 PS-Bugatti und den Phaeton investiert und in den Sand gesetzt. Dieses Missgeschick müssen jetzt die VW-MitarbeiterInnen mit Lohnverzicht ausbaden.

Das System VW war ein autistisches System. Da passt es ins Bild, dass die Strippenzieher in Wolfsburg den Kommunikationsgau der letzten drei Wochen völlig unterschätzt haben. Spät und unvollständig kamen die Stellungnahmen; während der Aufsichtsrat Wulff Briefe schrieb, sich in der Aufklärung aber als weitgehend hilflos erwies; während sein Aufsichtsratskollege Hirche, auf dessen erste Amtszeit bei VW die rechtswidrige VW-Richtlinie zurückging, für sich Unwissenheit in Anspruch nahm.

Und dennoch: Jeder Skandal dieser Art hat seine guten Seiten. Schwarze Schafe werden aussortiert, zugleich gelingt ein tiefer Blick in Strukturen, die sonst eher im Verborgenen blühen. Bestens bekannt für solche Praktiken sind auch Stromkonzerne, die seit Jahren mit Beiräten, Reisen und Vergünstigungen ihre wirtschaftlichen Interessen absichern und missliebige politische Initiativen hintertreiben. Mit Arentz und Meyer standen zwei einflussreiche CDU-Größen auf der Gehaltsliste und nur Leichtgläubige würden vermuten, dass es sich bei der versehentlich überwiesenen Abfindung um einen Kommunikationsfehler gehandelt haben mag. In diesen Beiräten und Aufsichtsräten werden oft Vergütungen gezahlt, die nur schwer zu dem Umfang der

Tätigkeit passen.

Um den Sumpf trocken zu legen, gehören diese Informationen endlich auf den Tisch öffentlich und zwar sowohl der Höhe wie der Herkunft nach. Die Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen in Niedersachsen bezieht sich mit ihrem Plenarantrag auf den Gesetzentwurf der Grünen aus NRW, der Ausnahmen von der Offenlegungspflicht nur in sehr engen Grenzen akzeptiert und zwar mit einer Begründung im Einzelfall, etwa wenn schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sind. Gefordert wird zudem die überfällige Verschärfung von § 108 Strafgesetzbuch, damit Korruption und Bestechung in all ihren Facetten auch strafrechtlich verfolgt werden können. Das geltende Recht ist hier mehr als lückenhaft. Notwendig ist auch eine Regelung, die sicherstellt, dass Einnahmen aus Beiräten, Aufsichtsräten u.a., die mittelbar oder unmittelbar mit der Tätigkeit in einem Parlament, Kreistag oder Rat zusammenhängen, an die jeweilige Gebietskörperschaft abzuführen sind. Im Land müsste mindestens die Abführungsgrenze des Ministergesetzes gelten, die derzeit bei einer Summe von 5 500 Euro jährlich liegt.

Alte Demokratien wie beispielsweise England haben noch sehr viel weitergehende Regeln, etwa für Mitarbeiterinnen von Abgeordneten oder für Journalisten, die über Parlamente berichten. Nicht erfasst werden bislang auch Nebentätigkeiten von Richtern.

Hundertprozentige Sicherheit wird man wohl nicht erreichen, Ziel muss aber sein, Korruption und verwandte Delikte so schwer wie möglich zu machen. In Deutschland steht uns noch ein weiter Weg bevor, und ich bin überzeugt, dass noch eine ganze Reihe von Fällen an das Tageslicht kommen wird auch Fälle von politischer Erpressung, die bislang nicht im Rampenlicht standen.

Niemand sollte sich dadurch in seinem Glauben an die Integrität unserer Demokratie erschüttern lassen am Ende ist jeder aufgeflogene Fall ein Beweis für die Leistungsfähigkeit eines demokratisch verfassten Staatswesens weitestgehende öffentliche Transparenz und Pressefreiheit sind das Lebenselixier.

(Unser Gastkommentator ist Vorsitzender der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen im Niedersächsischen Landtag)

Niedersächsischer Landtag - Plenarsitzung vom 27.1.2005

53. Plenum, Auszüge aus dem Protokoll

Zusätzlichen Tagesordnungspunkt:

Erste Beratung:

Unterausschuss zur Weiterentwicklung des Abgeordnetengesetzes und der Verhaltensregeln des Niedersächsischen Landtages

- Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/1645

Stefan Wenzel (GRÜNE)

Frau Präsidentin! Sehr geehrten Damen und Herren! Angesichts der vorliegenden Entschließungsanträge bin ich nicht sicher, ob sich alle Mitglieder dieses Hauses über den Ernst der Lage im Klaren sind. Zu Beginn der Wahlperiode haben wir dem Landtag gemeinsam mit der SPD-Fraktion einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung vorgelegt. Ziel war eine erhöhte Transparenz bei Nebeneinkommen. Der Antrag fand hier im Plenum keine Mehrheit, wurde zunächst vertagt und schließlich von den Mehrheitsfraktionen abgelehnt.

(Präsident Jürgen Gansäuer übernimmt den Vorsitz)

Noch im Dezember, nach den Vorfällen um die CDU-Politiker Ahrens und Meyer bei RWE, bestand keine Bereitschaft zur Korrektur. Heute diskutieren wir in einer Situation, in der ein großer Teil der Aufklärung in Niedersachsen noch aussteht. Hier hat unser Landtagspräsident noch viel zu bewerten und zu prüfen. VW muss daran konstruktiv mitwirken. Auch einen Untersuchungsausschuss würde ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht grundsätzlich ausschließen.

Meine Damen und Herren, jenseits der Aufarbeitung der Vergangenheit müssen wir in die Zukunft blicken. Wir haben drei verschiedene Entschließungsanträge auf dem Tisch liegen. Zusätzlich liegt uns ein Antrag der Regierungsfractionen auf Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses vor, der die geplanten Änderungen vorbereiten soll. Die Einrichtung dieses Ausschusses begrüßen wir ausdrücklich.

Meine Damen und Herren, der Maßstab unseres Handelns ist klar. Wir müssen alles daransetzen, Vertrauen zurückzugewinnen. Das wird nach meiner festen Überzeugung nur gelingen, wenn es zu glasklaren Schnitten kommt. Hier ist keine weitere Vertagung möglich. Ein weiteres Wegducken verbietet sich. Erforderlich ist einzig und allein ein umgehendes Handeln.

Um Vertrauen zurückzugewinnen zu können, müssen wir für ein Höchstmaß an Transparenz sorgen. Unsere Arbeitgeber sind - im übertragenen Sinne des Wortes - unsere Wählerinnen und Wähler. Es ist die Wahlbevölkerung insgesamt. Sie hat ein Recht darauf, zu wissen, ob Abgeordnete Einkommen aus anderen Quellen erhalten, ob Abgeordnete Dritten verpflichtet oder ungerechtfertigten Einflüssen Dritter ausgesetzt sind.

Im Grundgesetz heißt es: Abgeordnete sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. - Diesen Wortlaut des Artikels 38 GG müssen die Geschäftsordnung des Landtages und das Abgeordnetengesetz ausfüllen. Das impliziert auch, dass die niedersächsischen Abgeordneten den überwiegenden Teil ihrer Kraft, ihrer Energie und ihrer Arbeitszeit für die Vertretung der Interessen ihrer Wählerinnen und Wähler einzusetzen haben.

Meine Damen und Herren, wir haben Ihnen vier Punkte für eine künftige Regelung vorgeschlagen:

Erstens. Wir wollen die Offenlegung von Einkommen und Nebeneinkünften mit einer Schutzklausel für besondere Fälle, in denen Rechte Dritter verletzt werden oder wirtschaftliche Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind. Aber das muss im Einzelfall begründet werden. Wir wollen die Veröffentlichung der Angaben durch den Präsidenten in einer Landtagsdrucksache.

Zweitens. Wir wollen die Abführung von Nebeneinkünften aus Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Mandat stehen, analog zum Ministergesetz. Wer durch sein Mandat mittelbar oder unmittelbar

Funktionen in Aufsichtsräten und Beiräten ausübt, für den sollen dieselben Abführungsgrenzen gelten wie bei Ministern.

Drittens. Wir wollen verschärfte Strafbarkeit von Korruption. § 108 StGB muss alle Facetten von Korruption und Bestechung unter Strafe stellen. Das muss der Bundestag umsetzen.

Viertens. Wir wollen einen Verhaltenskodex für Unternehmen. Dieser Verhaltenskodex muss Teil der Unternehmenskultur sein. Er muss betriebsintern und öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei muss auch deutlich werden, dass so genannten Whistleblowern - im englischsprachigen Raum sind damit Menschen gemeint, die rechtswidrige Unternehmenspraktiken öffentlich machen - Anerkennung gezollt werden muss.

Meine Damen und Herren, die alten Demokratien wie beispielsweise England haben noch sehr viel weiter gehende Regelungen - wahrscheinlich aus leidvollen Erfahrungen -, die noch über das hinausgehen, was wir Ihnen jetzt vorschlagen; beispielsweise für Mitarbeiter, für Familienangehörige oder auch für Journalisten, die über Parlamente berichten. Wir müssen an dieser Stelle einen Sprung wagen, um das Vertrauen, das wir alle für unsere Arbeit brauchen, zurückzugewinnen. Deshalb ist insbesondere der Antrag der Regierungsfaktionen völlig unzureichend.

(Zustimmung bei den GRÜNEN)

Wenn nicht Frau Merkel im Bundestag in die Debatte eingegriffen hätte, dann hätten wir hier wahrscheinlich noch weniger auf dem Tisch; es hat sich ja abgezeichnet, dass sich die Landtagsfraktionen der CDU untereinander abgestimmt haben. Ich fürchte, dass hier insbesondere auch der Einfluss der FDP zum Tragen gekommen ist, die bundesweit deutlich gemacht hat, dass sie gar keinen Korrekturbedarf sieht. Diese Haltung ist mir völlig unverständlich. Sie ist geprägt durch ein Bunkerdenken, das meint, die öffentliche Debatte ignorieren zu können. Es reicht aber nicht aus, wenn Sie nur einen Teil der Nebeneinkünfte an den Präsidenten melden und dabei Einkommen aus Berufstätigkeiten neben dem Mandat ausschließen wollen. Wir brauchen jetzt auch öffentlich Transparenz, und zwar sehr viel weiter gehend, als Sie vorgeschlagen haben.

Ich möchte alle diejenigen warnen, die meinen, man könne die Sache aussitzen wie beispielsweise bei den Beraterverträgen. Sie sind uns die Neuregelung der Vergabeordnung noch immer schuldig geblieben.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, dass wir alle, über alle Fraktionen hinweg, letztlich zu einvernehmlichen Lösungen kommen werden. Aber ich warne ausdrücklich vor halbherzigen oder ängstlichen Lösungen. Diese Zeit ist vorbei. - Herzlichen Dank fürs Zuhören.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Antrag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 18.01.2005

Transparenz bei Nebeneinkommen von Abgeordneten sicherstellen und illegale Einflussnahme verhindern: Geschäftsordnung, Abgeordnetengesetz und Strafgesetzbuch novellieren

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag stellt fest:

Angesichts der tatsächlichen und vermuteten Verfehlungen im Umgang mit Nebeneinkünften durch Abgeordnete von Bundestag und Landtagen müssen die bisherigen Regelungen deutlich verschärft werden. Vor dem Hintergrund der niedersächsischen Fälle gilt das insbesondere auch für unser Bundesland.

„Abgeordnete sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“. Diesen Wortlaut des Artikels 38 des Grundgesetzes müssen das Abgeordnetengesetz und die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages ausfüllen. Das impliziert, dass Abgeordnete den überwiegenden Teil ihrer Kraft, ihrer Energie und ihrer Arbeitszeit für die Vertretung der Interessen ihrer Wählerinnen und Wähler einzusetzen haben.

Ein glaubwürdiger und transparenter Umgang mit Nebeneinkünften ist erforderlich, um verlorenes Vertrauen zurück zu gewinnen. Wählerinnen und Wähler müssen wissen, ob ihr Abgeordneter auch Dritten verpflichtet oder ungerechtfertigten Einflüssen von Dritten ausgesetzt ist.

EntschlieÙung

1. Die Anlage „Verhaltensregeln für Mitglieder des Niedersächsischen Landtags“ der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag wird mit folgender Zielsetzung geändert: Alle Einkünfte aus Nebentätigkeiten, Erwerbseinkommen neben der Abgeordnetentätigkeit und zusätzlichen selbstständigen Tätigkeiten von Abgeordneten, oberhalb einer Grenze von 2 000 Euro jährlich, sind der Art, Höhe und der Herkunft nach dem Landtagspräsidenten jährlich anzuzeigen. Der Präsident erstattet dem Landtag über diese Angaben jährlich Bericht. Der Bericht wird als Landtagsdrucksache veröffentlicht. Eine Veröffentlichung von Einkünften unterbleibt auf Antrag des oder der Abgeordneten, soweit der Veröffentlichung ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse entgegensteht. Ein schutzwürdiges Interesse kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem oder der Abgeordneten Nachteile im wirtschaftlichen Wettbewerb drohen oder Interessen Dritter erheblich beeinträchtigt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Landtages. Die Veröffentlichung der Herkunft der Einkünfte unterbleibt auch ohne einen Antrag, wenn die Veröffentlichung Standesrecht verletzt.
2. Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz wird mit der Zielsetzung geändert, die Möglichkeiten des materiellen Zuverdienstes im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung von politischen Wahlämtern stehen, zu begrenzen. Analog zum Niedersächsischen Ministergesetz sollen alle Vergütungen aus der Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten, Verwaltungsräten, Beiräten oder einem anderen Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Unternehmens anderer

Rechtsform, soweit sie 5 500 Euro jährlich übersteigen, an die jeweilig entsendende Gebietskörperschaft abgeführt werden.

Entsprechend soll die Niedersächsische Gemeinde- und Landkreisordnung geändert werden.

3. Niedersächsische Unternehmen und Konzerne sollten durch veröffentlichte Verhaltenskodexe sicherstellen, dass kein materieller oder sonst wie rechtswidriger Einfluss auf Abgeordnete genommen wird.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative mit dem zu Ziel ergreifen, entsprechend der UN-Konvention gegen Korruption die Regelungen zur Abgeordnetenbestechung im Strafgesetzbuch zu verschärfen, um alle Handlungen zu erfassen, die im Zusammenhang mit Bestechung und Erpressung relevant sind, und nicht wie bisher nur das Abstimmungsverhalten.

Stefan Wenzel

Fraktionsvorsitzender

Änderungsantrag
(zu Drs. 15/1)Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, 04.03.2003

Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages;
hier: **Transparenz schaffen, Vertrauen bewahren**

- Drs. 15/1

Der Landtag wolle die Anlage „Verhaltensregeln für Mitglieder des Niedersächsischen Landtages“ der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag in folgender Fassung beschließen:

„§ 1
Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen

1. seinen Beruf, in Fällen einmaligen oder mehrfachen Wechsels der Berufstätigkeit seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.

(2) Ein Mitglied des Landtages ist zusätzlich verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:

1. seinen Beruf, soweit er nicht im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Landtag ruht oder soweit er von der Anzeige nach Absatz 1 Nr. 1 abweicht;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;

7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;
8. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
9. das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird.

(3) ¹Bei Tätigkeiten und Verträgen, die während der Mitgliedschaft im Landtag aufgenommen werden und gemäß Absatz 2 Nrn. 2 bis 8 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der Einkünfte anzugeben, wenn ein von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird. ²Die Höhe der Einkünfte ist bei Tätigkeiten gemäß Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 und 7, die seit der Aufstellung als Wahlbewerber für den Landtag aufgenommen worden sind, ab Beginn der Mitgliedschaft im Landtag anzugeben. ³Die Höhe der Einkünfte ist auch ab Beginn der Mitgliedschaft im Landtag anzugeben bei Tätigkeiten und Verträgen, die vor der Mitgliedschaft im Landtag aufgenommen worden und gemäß Absatz 2 Nrn. 5, 6 und 8 anzeigepflichtig sind. ⁴Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 7 entfällt, wenn das Entgelt einen von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag nicht übersteigt. ⁵Die Grenzen der Anzeigepflicht von Beteiligungen gemäß Absatz 2 Nr. 9 legt die Präsidentin oder der Präsident fest. ⁶Die Präsidentin oder der Präsident erlässt oder ändert die vorgeschriebenen und zusätzlichen Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem sie oder er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden unterrichtet hat.

(4) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für welche die Abgeordnete oder der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 2

Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Land Niedersachsen auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(2) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen das Land auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 3

Veröffentlichung

(1) Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 und 9 sowie nach § 4 Abs. 3 werden jährlich im Handbuch des Landtages veröffentlicht.

(2) Die Angaben nach § 1 Abs. 3 werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ohne Namensnennung, jedoch unter Angabe der Höhe und Herkunft der Einkünfte sowie der Fraktion, der die oder der betreffende Abgeordnete angehört, in einer jährlichen Übersicht veröffentlicht.

§ 4

Spenden

(1) Ein Mitglied des Landtages hat über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 500 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders zusammen den Wert von 1 000 Euro übersteigen, von der Präsidentin oder vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft zu veröffentlichen.

(4) Für Geldspenden an ein Mitglied des Landtages findet § 25 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die unzulässigen Spenden unverzüglich an die Präsidentin oder an den Präsidenten weiterzuleiten sind.

(5) Geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln mit der folgenden Maßgabe:

- a) Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Darstellung der Standpunkte des Landtages oder seiner Fraktionen gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen.
- b) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Landeskasse zu behalten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen der Präsidentin oder des Präsidenten festgelegt wird (§ 1 Abs. 3).

(6) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

§ 5

Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 6

Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Landtages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Landtages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offen zu legen, soweit sie nicht aus den gemäß § 3 veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

§ 7

Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder beim Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten aus diesem Abschnitt zu vergewissern.

§ 8

Verfahren

(1) ¹Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, ermittelt die Präsidentin oder der Präsident, nachdem sie oder er das betroffene Mitglied angehört hat. ²Sie oder er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte

zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen. ³Sie oder er kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der das betroffene Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.

(2) ¹Stellt die Präsidentin oder der Präsident fest, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, unterrichtet sie oder er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung; die Fraktionsvorsitzenden können sich durch eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden vertreten lassen. ²Wird der Feststellung der Präsidentin oder des Präsidenten widersprochen, setzt sie ihre oder er seine Ermittlungen fort. ³Gegen die abschließende Feststellung der Präsidentin oder des Präsidenten ist ein Widerspruch nicht zulässig.

(3) ¹Die Feststellung des Präsidenten, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht. ²Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann die Präsidentin oder der Präsident veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Landtages es verlangt.

(4) ¹Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Landtages an Sitzungen gemäß Absatz 2 nicht teil. ²Anstelle einer betroffenen Fraktionsvorsitzenden oder eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet.

(5) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin oder der Präsident ihre oder seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, hat die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zu verfahren.

§ 9

Unzulässige Bezüge

(1) Ein Mitglied des Landtages darf für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, findet § 8 Anwendung.“

Begründung

Alle Mitglieder des Landtages üben ein öffentliches Amt aus. Abgeordnete haben im parlamentarischen Regierungssystem eine zentrale Funktion. Dieser hohen Bedeutung entsprechen auch hohe moralische und ethische Anforderungen. Bereits mit der bisherigen Geschäftsordnung haben sich die Abgeordneten freiwillig einem Ehrenkodex mit bestimmten Verhaltensregelungen unterworfen. Vermeintlich undurchsichtige Verflechtungen zwischen Wirtschaft und Politik lassen ebenso wie „Spendenskandale“ das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Politik schwinden. In der parlamentarischen Demokratie ist es Aufgabe der Abgeordneten selbst, diesem Vertrauensverlust mit Entschiedenheit entgegenzusteuern. Ein wesentlicher Beitrag soll durch den vorliegenden Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages geleistet werden.

Mit der Neufassung der in der Anlage zur Geschäftsordnung des Landtages niedergelegten Verhaltensregeln sollen durch Ausweitung der Offenlegungspflichten außerparlamentarische Interessenbeziehungen der einzelnen Abgeordneten parlamentsintern und für die Öffentlichkeit transparenter werden.

Bei der Ausgestaltung der Verhaltensregeln sind die verfassungsrechtliche Stellung des Abgeordneten (Artikel 8 Abs. 1 Nds. Verfassung) und die Grundrechte, die auch für die Mitglieder des Landtages gelten, zu berücksichtigen. Mit den Änderungen der Verhaltensregeln wird insgesamt ein angemessener Ausgleich zwischen dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit auf Offenlegung von Nebentätigkeiten der Mitglieder des Landtages und dem Schutz der individuellen Grundrechte der einzelnen Abgeordneten unter besonderer Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts angestrebt. Die Änderungen zielen daher nicht auf die Schaffung des „gläsernen Abgeordneten“, der seine gesamten persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

offen zu legen hat. Es soll jedoch künftig für jede Bürgerin und jeden Bürger nachvollziehbar sein, in welchen Interessennetzwerken die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages stehen.

Im Wesentlichen handelt es sich um eine Übernahme der Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages der 14. Wahlperiode, in die die Vorschläge der SPD- und Bündnis90/Die Grünen zur „Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages - Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages“ (BT-Drs. 14/9100) mit dem Ziel Verbesserung der Transparenz eingearbeitet worden sind und die der Bundestag für die 15. Wahlperiode mit Beschluss vom 17.10.2002 übernommen hat. Allerdings wurden die Grenzen, bis zu denen eine Spende nicht angezeigt werden muss, im Vergleich zur Bundesregelung deutlich gesenkt und damit den landespolitischen Rahmenbedingungen angepasst. Zudem soll künftig bei anzeigepflichtigen Nebeneinkünften eine Anzeigepflicht dergestalt bestehen, dass - bezogen auf die Fraktionen - auch die Höhe und die Herkunft der Einkünfte zu veröffentlichen ist, wenn die Einkünfte den von der Präsidentin oder vom Präsidenten festzusetzenden Mindestbetrag übersteigen.

Durch diese Neuregelung ist künftig für die Bürgerinnen und Bürger transparent, ob eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter während seines Mandats durch Verträge über Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten gebunden ist. Auch über Tätigkeiten, die eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter neben dem Beruf und dem Mandat ausübt, insbesondere über Gutachter- und Vortragstätigkeiten, wird die Öffentlichkeit eingehend informiert. Ebenso werden die Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften dann veröffentlicht, wenn sie einen wesentlichen wirtschaftlichen Einfluss auf das Unternehmen begründen. Durch die Neuregelung ist somit sichergestellt, dass die Bürger über jede wirtschaftliche Einflussmöglichkeit eines Dritten auf einen Abgeordneten umfassend zeitnah und informiert werden.

Die Veröffentlichung wird auf die bislang nur gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzugebenden Sachverhalte ausgeweitet.

Neben den bereits bisher im Landtagshandbuch veröffentlichten Informationen:

- Beruf (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1)
- Tätigkeiten als Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied usw. in einem privatrechtlichen Unternehmen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2)
- Tätigkeiten als Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied usw. in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3)
- Tätigkeiten in leitender Funktion eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4)
- Funktionen in Verbänden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 5)

sollen künftig auch folgende Informationen veröffentlicht werden:

- Verträge über die Beratung, Vertretung usw., sofern diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 6; bislang nur Anzeigepflicht)
- Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 7; bislang nur Anzeigepflicht)
- Das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 9; bislang keine Anzeigepflicht).

Durch die Neuregelung ist somit sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger über wirtschaftliche Einflussmöglichkeiten von dritter Seite auf einen Abgeordneten umfassender informiert werden.

Veröffentlicht wird in den genannten Fällen gem. § 3 der Verhaltensregeln:

1. Der Beruf aller Abgeordneten sowie ggf. das Bestehen von Interessenverflechtungen;

2. Spenden desselben Spenders, die im Jahr 1 000 Euro überschreiten, unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft;
3. über die Regelungen des Bundestages hinaus auch Höhe der anzeigepflichtigen Nebeneinkünfte im Sinne von § 1 Abs. 3, wobei jedoch nicht der Name des betreffenden Abgeordneten, sondern nur die Fraktion angegeben wird, der dieser Abgeordnete angehört.

Der Antrag bringt weder für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte noch für andere freie Berufe Nachteile, solange sie im Rahmen ihrer Berufsausübung tätig werden.

Durch die Neufassung wird schließlich klargestellt, dass die Regelungen über die Spendenannahmeverbote des Parteiengesetzes sowie die Verpflichtung zum Abführen rechtswidrig erlangter Spenden entsprechend auch für Abgeordnete des Landtages gelten, soweit sie als Person und nicht als Vertreter ihrer Partei mit einer Spende bedacht werden.

Die Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1:

Absatz 1 regelt die anzeigepflichtigen Sachverhalte aus der Zeit vor der Mitgliedschaft im Landtag.

Absatz 2 normiert die Verpflichtung, in den dort genannten Fällen die Aufnahme einer Tätigkeit während der Mitgliedschaft im Landtag anzuzeigen.

Absatz 3 bestimmt, dass bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 nicht nur die Art der Tätigkeit, sondern auch die Höhe der Einkünfte anzugeben ist, wenn ein bestimmter Mindestbetrag überschritten wird. Dieser Mindestbetrag ist vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin festzulegen.

Absatz 4 stellt klar, dass von der Mitteilungspflicht solche Sachverhalte ausgeschlossen sind, die gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten berühren.

Zu § 2:

Nach dieser Vorschrift müssen Abgeordnete, die als Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte für oder gegen das Land bzw. landesunmittelbare Körperschaften, Stiftungen und Anstalten auftreten, die Übernahme der Vertretung anzeigen.

Zu § 3:

Gem. Absatz 1 werden der vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte Beruf, während der Mitgliedschaft ausgeübte anzeigepflichtige Tätigkeiten sowie Spenden an ein Mitglied des Landtages, die innerhalb eines Kalenderjahres 1 000 Euro überschreiten, veröffentlicht.

Absatz 2 ergänzt die Veröffentlichungspflicht um die anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten dergestalt, dass auch die Höhe der Einkünfte zu veröffentlichen ist. Allerdings wird, um den schutzwürdigen Interessen der Abgeordneten Rechnung zu tragen, auf eine Namensnennung der begünstigten Abgeordneten verzichtet und lediglich die Höhe der Zuwendung unter Nennung der betreffenden Fraktion angegeben.

Zu § 4:

Absatz 1 normiert die Pflicht, dass die Abgeordneten über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art gesondert Rechnung zu führen haben, die ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Absatz 5 stellt klar, dass geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Darstellung der Standpunkte des Landtages oder seiner Fraktionen - also auch anlässlich parlamentarischer Abende - nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift gelten.

Gem. Absatz 2 sind solche Spenden jedoch, wenn sie von demselben Spender im Jahr 500 Euro übersteigen, der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

Absatz 3 regelt eine Veröffentlichungspflicht für Spenden derselben Herkunft, die innerhalb eines Kalenderjahres 1 000 Euro übersteigen.

Absatz 4 stellt unter Bezugnahme auf das Parteiengesetz klar, dass Spenden gewisser Herkunft - deren Annahme den Parteien gem. § 25 Abs. 2 Parteiengesetz nicht erlaubt ist - auch von den Mitgliedern des Landtages nicht angenommen werden dürfen. Dabei handelt es sich um:

- Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
- Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen;
- Spenden von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, dass diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen stammen oder dass die Spende 1 000 Euro nicht überschreitet;
- Spenden, die von Berufsverbänden „durchgereicht“ werden;
- Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 Prozent übersteigt;
- Spenden über 500 Euro, deren Herkunft nicht feststellbar ist;
- Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
- Eingeworbene Spenden, sofern das Entgelt für die Einwerbung 25 % des Wertes der Spende übersteigt.

Absatz 5 stellt klar, dass geldwerte Zuwendungen anlässlich der Wahrnehmung des Mandats lediglich gem. § 4 Abs. 2 anzeigepflichtig sind und dass Gastgeschenke, deren Wert einen von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegten Betrag übersteigt, angezeigt und ausgehändigt werden müssen.

Absatz 6 regelt die Verwendung der abgeführten Geschenke und Spenden. Es ist vorgesehen, dass die Landtagspräsidentin bzw. der Landtagspräsident im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung entscheidet. Denkbar ist eine Weiterleitung der Spenden an die Landeskasse, aber auch die Verwendung dieser Geldmittel für die erforderliche Modernisierung des Landtages.

Zu § 5:

Diese Vorschrift normiert - wie die Ziffer IV der bisherigen Verhaltensregeln - ein Werbeverbot dergestalt, dass mit der Mitgliedschaft im Landtag nicht zu wirtschaftlichen oder geschäftlichen Zwecken geworben werden darf.

Zu § 6:

Hier wird - entsprechend Ziffer III der bisherigen Verhaltensregeln - die Offenlegungspflicht bei Interessenverknüpfungen im Ausschuss festgelegt. Eine Offenlegungspflicht besteht allerdings nur dann, wenn die Interessenverknüpfung nicht ohnehin aus den zu veröffentlichenden Angaben ersichtlich ist.

Zu § 7:

Diese Vorschrift regelt das Verfahren in Zweifelsfällen und entspricht Ziffer V der bisherigen Verhaltensregeln.

Zu § 8:

Diese Vorschrift legt das Verfahren bei Verstößen gegen die in den §§ 1 bis 6 festgelegten Verhaltensregeln fest. Nach einer Anhörung des betreffenden Mitglieds des Landtags erfolgen ergänzende Ermittlungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Werden Pflichtverstöße festgestellt, so erfolgt eine Unterrichtung des Präsidiums und der Fraktionsvorsitzenden in vertraulicher Sitzung. Die Feststellung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass eine Pflichtverletzung vorliegt, wird als Drucksache des Landtages veröffentlicht. Liegt nach diesen Feststellungen eine

Pflichtverletzung nicht vor, kann das betroffene Mitglied des Landtages verlangen, dass diese Feststellung ebenfalls als Landtagsdrucksache veröffentlicht wird.

Zu § 9:

Diese Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass ein Mitglied des Landtages für die Ausübung des Mandats keine weiteren Zuwendungen und Vermögensvorteile annehmen darf. Damit wird klargestellt, dass - über die bereits gem. § 1 anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten hinaus - die zusätzliche Entlohnung unzulässig ist.

Für die Fraktion der SPD

Sigmar Gabriel
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Rebecca Harms
Fraktionsvorsitzende

Pressemitteilungen



Pressemitteilung

Nr. 41 vom 11.02.2005

GRÜNE: Positionspapier der Parlamentspräsidenten zu Nebentätigkeiten enttäuschend *Veröffentlichungspflicht vorschreiben*

Kritik am Positionspapier der Parlamentspräsidentenkonferenz zu den Nebentätigkeitsregelungen kommt vom Fraktionsvorsitzenden der Landtagsgrünen **Stefan Wenzel**. Die Festlegung der Chef-Parlamentarier, nach denen es keine Veröffentlichungspflicht für Abgeordneten-Einkommen aus Nebentätigkeiten geben soll, hält der Grünen-Politiker für unakzeptabel. „Die Reise von Herrn Gansäuer nach München hat sich nicht gelohnt“, sagte Wenzel am Freitag in Hannover. „Es kann nicht angehen, dass in Deutschland immer noch Ausflüchte gesucht und offenbar auch gefunden werden, die die Transparenz für die Wählerinnen und Wähler verhindern“. Wenzel erinnerte daran, dass es in vielen anderen europäischen Ländern Regelungen gibt, die die Veröffentlichung vorschreiben.

Schon in der ersten Sitzung des neuen Unterausschusses zur Weiterentwicklung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes will der Grünen-Politiker jetzt Vorschläge seiner Fraktion unterbreiten, die eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Einkommen enthalten und gleichwohl die Schutzinteressen bestimmter Berufsgruppen hinreichend berücksichtigen.

„Nur wirkliche Transparenz kann dazu führen, dass die schwere Glaubwürdigkeitskrise, die durch die Affären der letzten Monate für die Demokratie entstanden ist, überwunden wird“, sagte Wenzel.

mp/sw



IM LANDTAG NIEDERSACHSEN

Pressemitteilung

Nr. 19 vom 18.01.2005

GRÜNE: Auch „Altfälle“ müssen aufgearbeitet werden ***Antrag zu Nebeneinkünften eingebracht***

Der Fraktionsvorsitzende der Landtagsgrünen **Stefan Wenzel** hat seine Forderung nach Aufarbeitung aller Fälle von möglicherweise unrechtmäßigen Abgeordnetenbezügen aus Nebentätigkeiten erneuert. Mit den in den Medien veröffentlichten Namen von ehemaligen Abgeordneten, die ein Gehalt von VW bezogen haben und der inzwischen bekannten Konzernrichtlinie zur Gehaltsfortzahlung ohne entsprechende Arbeitsleistung sei ein hinreichender Anfangsverdacht gegeben, der auch für diese so genannten „Altfälle“ eine umfassende Prüfung notwendig macht, sagte Wenzel nach der heutigen (Dienstag) Pressekonferenz des Landtagspräsidenten.

Einen Antrag zum künftigen Umgang mit Nebeneinkünften hat die grüne Landtagsfraktion am (gestrigen) Montag beschlossen und in den Landtag eingebracht. "Es reicht nicht aus, wenn die Höhe der Nebeneinkünfte dem Landtagspräsidenten gemeldet wird," erklärte Wenzel. Auch die Öffentlichkeit habe ein Recht über Nebeneinkünfte ihrer Abgeordneten informiert zu werden, sagte Wenzel. Deshalb müsse der Landtagspräsident einmal jährlich eine Landtagsdrucksache veröffentlichen die auch Auskunft über die Höhe der Einnahmen aus Nebentätigkeiten gebe. Ausnahmen von der Veröffentlichung müssten sehr eng ausgelegt werden, beispielsweise bei Ärzten oder Anwälten. Dem Vorschlag der Grünen liegt ein Gesetzentwurf aus Nordrhein-Westfalen zu Grunde.

Wenzel kritisierte insbesondere das Verhalten der FDP. Offenbar gebe es hier gar keine Bereitschaft zur Änderung der Verhaltensregeln von Abgeordneten und zur Verbesserung der Transparenz.

Unverzichtbar sei zudem ein Passus im Strafgesetzbuch der Abgeordnetenbestechung und Korruption zum Straftatbestand mache.

Nebeneinkünfte aus Aufsichtsräten und Beiräten müssten oberhalb einer festgelegten Grenze ans Land abgeführt werden, wenn diese Ämter im Zusammenhang mit der Landtagstätigkeit stünden.

Sw/zm

Pressemitteilung

Nr. 15 vom 17.01.2005

GRÜNE: Überprüfungen zu Nebentätigkeiten nicht auf **Wendhausen und Viereck beschränken**

Falls Instrumente des Landtagspräsidenten begrenzt sind ***Untersuchungsausschuss einsetzen***

Die Landtagsgrünen haben kritisiert, dass Landtagspräsident Jürgen Gansäuer seine Überprüfungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten von Landtagsabgeordneten lediglich auf die Fälle Viereck und Wendhausen beschränken will. „Ich halte ein solches Vorgehen weder für angemessen noch für verständlich“, heißt es in einem Schreiben des Fraktionsvorsitzenden **Stefan Wenzel** vom (heutigen) Montag an Gansäuer. Auch bei mehreren inzwischen ausgeschiedenen Abgeordneten des Landtages hätte es offenbar vergleichbare Verhältnisse gegeben. Das Kriterium für die Überprüfung könne nicht das Datum einer betrieblichen Regelung des VW-Konzerns sein, sondern „einzig und allein die Frage, ob solche Tätigkeiten nach den Regeln des Landtages zulässig sind oder waren“; zumal offensichtlich immer noch Betriebsrenten aus solchen Beschäftigungsverhältnissen bezahlt werden. Wenzel schreibt außerdem: „Einer weiteren Würdigung bedarf auch die Genese der Konzernrichtlinie bei VW, nachdem das heutige Kabinetts- und damalige Aufsichtsratsmitglied Hirche, ebenso wie der damalige Betriebsratschef Hiller erklärt haben, dass sie keinerlei Kenntnis von der rechtswidrigen Konzernrichtlinie zur verdeckten Bezahlung von Parlamentsabgeordneten hatten.“ Der Grünen-Politiker

verweist in diesem Zusammenhang auf die gegenteilige Auskunft des seinerzeitigen VW-Personalvorstands. Auch müsse die Richtlinie „Vorläufer“ gehabt haben, weil der ehemalige CDU-Bundestagsabgeordnete Köhler nach Medienberichten erklärt hat, dass er von 1972 bis 1993 ebenfalls Bezüge von VW erhalten habe.

Wenzel bittet Gansäuer um eine Stellungnahme, in welcher Art und in welchem Umfang er seine weitere Aufklärungsarbeit vornehmen will und erneuert seinen Vorschlag, die Diätenkommission des Landtages in die Bewertung der Vorgänge einzubeziehen.

Sollte sich zeigen, dass die Instrumente zur Aufklärung begrenzt sind oder eine Verständigung über den Umfang der Untersuchungen nicht zustande kommt, hält der Grünen-Politiker es für sinnvoll, einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

sw/zm

Pressemitteilung

Nr. 10 vom 13.01.2005

GRÜNE: Gehaltspraxis aller betroffenen Abgeordneten aufklären *Kritik an Gansäuers Transparenz-Absage*

Auf volle Unterstützung bei der weiteren Aufklärung der „Gehälteraffäre“ trifft der niedersächsische Landtagspräsident Jüßen Gansäuer bei den Landtagsgrünen. Auf Unverständnis bei deren Fraktionsvorsitzendem **Stefan Wenzel** stößt jedoch die Tatsache, dass der Landtagspräsident nur die Fälle der Abgeordneten Viereck und Wendhausen einer weiteren Überprüfung unterziehen will.

„Mittlerweile ist bekannt, dass auch die inzwischen ausgeschiedenen SPD-Abgeordneten Schurreit und Bontjer sowie der CDU-Abgeordnete Menges, Gehaltszahlungen von VW erhalten haben. Auch für diese Parlamentarier gilt es aufzuklären, welche Arbeitsleistung sie für ihre Gehaltszahlungen geleistet haben“, sagte Wenzel.

Der Grünen-Politiker bedauerte, dass der Landtagspräsident sich heute gegen eine weitgehende Veröffentlichung der Einkünfte aus Nebentätigkeiten ausgesprochen hat. Wenzel: „Nur eine weitestgehende Transparenz, die sehr wohl mit Ständeregelungen und Wettbewerbsinteressen von Selbstständigen vereinbar ist, wird den berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger gerecht und kann dazu beitragen, das Fehlverhalten von Mandatsträgern zu verhindern.“ Es spräche nichts gegen eine bundeseinheitliche Regelung; dies dürfe aber nicht zum Vorwand genommen werden, Änderungen auf die lange Bank zu schieben oder sich nur auf den kleinsten gemeinsamen Nenner zu einigen, sagte der Grünen-Politiker.

Wenzel schlägt vor, dass bei der weiteren Aufklärung der Vorgänge und der Ausarbeitung verschärfter Regelungen für die Veröffentlichungspflicht von Nebeneinkünften der Sachverstand der Diätenkommission des Niedersächsischen Landtages zu Rate gezogen wird. „Dieses Gremium hat in den letzten Jahren immer zu einer Versachlichung und auch zur Vertrauensbildung beigetragen, beides brauchen wir heute mehr denn je“, sagte der Grünen-Politiker.

Mp/zm

**Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Niedersachsen, 11.01.2005
(Material zum Pressegespräch am 11.1.2005)**

Konsequenzen aus den „Gehaltsaffären“

Angesichts der diversen Verfehlungen im Umgang mit Nebeneinkünften durch Abgeordnete von Bundestag und Landtagen müssen die bisherigen Regelungen deutlich verschärft werden. Vor dem Hintergrund der niedersächsischen Fälle gilt das insbesondere auch für unser Bundesland. Hierzu haben Bündnis 90/Die Grünen immer wieder weitreichende Vorschläge gemacht, die in der Regel am Widerstand aller anderen Parteien gescheitert sind.

Abgeordnete sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Diesen Wortlaut des Artikels 38 im Grundgesetz müssen die Abgeordnetengesetze und die Geschäftsordnungen des Bundestages und der Landtage ausfüllen. Das impliziert, dass Abgeordnete den überwiegenden Teil ihrer Kraft, ihrer Energie und ihrer Arbeitszeit für die Vertretung der Interessen ihrer Wählerinnen und Wähler einzusetzen haben.

Ein glaubwürdiger und transparenter Umgang mit Nebeneinkünften ist erforderlich, um verlorenes Vertrauen zurück zu gewinnen. Wählerinnen und Wähler müssen wissen, ob ihr Abgeordneter auch Dritten verpflichtet oder ungerechtfertigten Einflüssen von Dritten ausgesetzt ist.

Wir hoffen, dass sich nun endlich eine Mehrheit für eine Verschärfung der Regelungen auch im Niedersächsischen Landtag findet. Den Änderungsantrag zur Geschäftsordnung des Landtages (Drs. 15/7), der am 26.2.03 bereits einmal in den Landtag eingebracht wurde, der aber keine Mehrheit fand, werden wir vor dem Hintergrund der Gehaltsaffäre in den nachfolgenden Punkten überarbeiten:

Folgende Korrekturen sind erforderlich:

1. Entscheidend ist Transparenz: Alle Einkünfte aus Nebentätigkeiten, Erwerbseinkommen neben der Abgeordnetentätigkeit und zusätzlichen selbstständigen Tätigkeiten von Abgeordneten, oberhalb einer Grenze von 2.000 EUR jährlich, sind der Art, Höhe und der Herkunft nach dem Landtagspräsidenten jährlich anzuzeigen. Der Präsident erstattet dem Landtag über diese Angaben jährlich Bericht. Der Bericht wird als Landtagsdrucksache veröffentlicht. Eine Veröffentlichung von Einkünften unterbleibt auf Antrag des oder der Abgeordneten, soweit der Veröffentlichung ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse entgegensteht. Ein schutzwürdiges Interesse kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem oder der Abgeordneten Nachteile im wirtschaftlichen Wettbewerb drohen oder Interessen Dritter erheblich beeinträchtigt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Landtages. Die Veröffentlichung der Herkunft der Einkünfte unterbleibt auch ohne einen Antrag, wenn die Veröffentlichung Standesrecht verletzt.
2. Entsprechend der UN-Konvention gegen Korruption sind die Regelungen zur Abgeordnetenbestechung im Strafgesetzbuch zu verschärfen, um alle Handlungen zu erfassen, die im Zusammenhang mit Bestechung und Erpressung relevant sind, und nicht wie bisher nur das Abstimmungsverhalten.
3. Unternehmen und Konzerne sollten durch veröffentlichte Verhaltenskodexe sicherstellen, dass kein materieller oder sonst wie rechtswidriger Einfluss auf Abgeordnete genommen wird. Insbesondere fordern wir den VW-Konzern auf, seine bislang geltende Vereinbarung zur weiteren Bezahlung von VW-Mitarbeitern, die zugleich Abgeordnete sind, sofort außer Kraft zu setzen. Das gleiche gilt für andere Unternehmen mit ähnlichen Regelungen.
4. Darüber hinaus halten wir es für angebracht, die Möglichkeiten des materiellen Zuverdienstes im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung von politischen Wahlämtern stehen, zu begrenzen. Analog zum Niedersächsischen Ministergesetz sollen alle Vergütungen aus der Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten, Verwaltungsräten, Beiräten oder einem anderen Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Unternehmens anderer Rechtsform, soweit sie 5.500 EUR jährlich übersteigen an die jeweilig entsendende Gebietskörperschaft abgeführt werden.



IM LANDTAG NIEDERSACHSEN

Pressemitteilung

Nr. 338 vom 21.12.2004

GRÜNEN-Initiative für mehr Transparenz bei Nebeneinkünften von Abgeordneten

Für mehr Transparenz der Bezüge und Nebeneinkünfte von Abgeordneten im niedersächsischen Parlament wollen die Landtagsgrünen mit einer Plenarinitiative sorgen. Mit einem Entschließungsantrag soll geregelt werden, dass in Zukunft alle Zahlungen aus Aufsichtsratsmandaten, Verwaltungsräten und Beiräten von Unternehmen, Verbänden und anderen Institutionen offen gelegt werden. „Wir wollen, dass nicht nur die Arbeit der Abgeordneten, sondern auch alle Einkünfte jederzeit für den Bürger nachvollziehbar sind“, sagte der Fraktionsvorsitzende **Stefan Wenzel** am Dienstag in Hannover.

Nach den jüngsten Vorfällen um den bisherigen Vorsitzenden der CDU-Arbeitnehmervereinigung Arentz und CDU-Generalsekretär Meyer sollte der Niedersächsische Landtag „ein klares Signal der Lauterkeit“ setzen, sagte der Grünen-Politiker. Die Abzocke der CDU-Politiker hätte viel Vertrauen zerstört. Wenzel: „Jeder Anschein von Vorteilsnahme muss unterbunden werden. Was die Politik von den Unternehmenschefs und Krankenkassenfunktionären verlangt, muss auch für die Parlamentarier selbst gelten.“

Die Grünen hoffen auf eine breite Unterstützung ihrer Initiative. Zu Beginn der Wahlperiode hatten sich die Abgeordneten der CDU/FDP Koalition noch einem entsprechenden Antrag verweigert. Zwischenzeitlich gebe es aber erste Anzeichen für ein Umdenken, sagte Wenzel. Er verwies in diesem Zusammenhang auf öffentliche Äußerungen von Ministerpräsident Wulff und Landtagspräsident Gansäuer.

Mp/zm

Erklärung über Nebeneinkünfte und –tätigkeiten Landtagsfraktion Niedersachsen Bündnis 90/Die Grünen

In der konstituierenden Sitzung des Landtages der 15. Wahlperiode am 4.3.2003 haben die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD eine Neufassung der Verhaltensregeln für Abgeordnete eingebracht mit dem Ziel einer verstärkten Transparenz über die wirtschaftliche Einflussmöglichkeit Dritter auf die Abgeordneten. Die vorgeschlagene Neufassung orientiert sich an den Verhaltensregeln für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, die mit der Mehrheit von Bündnis 90/Die Grünen und SPD zum 17.10.2002 beschlossen wurden.

Im Vorgriff auf eine entsprechende Regelung in Niedersachsen geben die Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Erklärung ab:
Stand: Februar 2005

Stefan Wenzel

1. Neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübter Beruf: **Keiner**
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens:
Beirat NordLB
Die Vergütung für die Tätigkeit im Beirat der Nord/LB beträgt jährlich 2.600 € plus 110 € Sitzungsgeld. Die Einnahmen aus dieser Tätigkeit werden auf ein Sonderkonto überwiesen und versteuert. Der geldwerte Vorteil wird anschließend für gemeinnützige Zwecke gespendet.
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: **Keine**
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung: **Keine**
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: **Keine**
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, so weit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen: **Keine**
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: **Keine**
8. Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen: **Keine**
9. Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit denen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: **Keine**

Ursula Helmhold

1. Neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübter Beruf:
Freiberufliche Tätigkeit als Fort- und Weiterbilderin in Altenpflegeeinrichtungen
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens: **Keine**
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: **Keine**
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung: **Keine**
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: **Keine**
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, so weit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen: **Keine**
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: **Keine**
8. Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen: **Keine**
9. Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit denen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: **Keine**

Ina Korter

1. Neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübter Beruf: **Keiner**
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens: **Keine**
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: **Keine**
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung: **Keine**
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: **Keine**
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, so weit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen: **Keine**
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: **Keine**
8. Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen: **Keine**
9. Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit denen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: **Keine**

Filiz Polat

1. Neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübter Beruf: **Keiner**
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens: **Keine**
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: **keine**
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung: **Keine**
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: **Keine**
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, so weit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen: **Keine**
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: **Keine**
8. Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen: **Keine**
9. Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit denen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: **Keine**

Enno Hagenah

1. Neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübter Beruf: **Architekt (weitgehend ruhend)**
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens: **Keine**
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: **Keine**
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung: **Winnicott Institut, Grünstrom e.V.**
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: **VHW (Volksh Heimstättenwerk e.V.) Landesausschuss**
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, so weit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen: **Keine**
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: **Keine**
8. Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen: **Keine**

9. Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit denen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: **Keine**

Dr. Hans-Albert Lennartz

1. Neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübter Beruf: **Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten „Verwaltungsrecht“ und „Beratung public management“**
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens: **Keine**
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: **Keine**
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung: **Keine**
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: **Keine**
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, so weit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen: **Keine**
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: **Honorarprofessor an der Universität Kassel (unentgeltlich)**
8. Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen: **Keine**
9. Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit denen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: **Keine**

Ralf Briese

1. Neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübter Beruf: **Keiner**
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens: **Keine**
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: **Keine**
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung: **Keine**
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: **Keine**
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, so weit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen: **Keine**
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: **Keine**
8. Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen: **Keine**
9. Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit denen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: **Keine**

Dr. Gabriele Heinen-Kljajic

1. Neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübter Beruf: **Keiner**
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens: **Keine**
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: **Keine**
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung:
 - **Vorstandssprecherin des GAK (Grün Alternative Kommunalpolitik e.V.)**
 - **Mitglied des Stiftungsrates „Stiftung Leben und Umwelt“**
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: **Keine**

6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, so weit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen: **Keine**
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: **Keine**
8. Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen: **Keine**
9. Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit denen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: **Keine**

Hans-Joachim Janßen

1. Neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübter Beruf: **Keiner**
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens: **Keine**
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: **Keine**
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung: **Keine**
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: **Keine**
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, so weit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen: **Keine**
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: **Keine**
8. Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen: **Keine**
9. Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit denen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: **Keine**

Meta Janssen-Kucz

1. Neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübter Beruf: **Keiner**
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens: **Keine**
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: **Keine**
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung: **Keine**
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: **Keine**
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, so weit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen: **Keine**
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: **Keine**
8. Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen: **Keine**
9. Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit denen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: **Keine**

Hans-Jürgen Klein

1. Neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübter Beruf: **Keiner**
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens: **Keine**
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: **Keine**

4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung: **Keine**
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: **Keine**
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, so weit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen: **Keine**
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: **Keine**
8. Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen: **Keine**
9. Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit denen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: **Keine**

Georgia Langhans

1. Neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübter Beruf: **Keiner**
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens: **Keine**
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: **Keine**
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung: **Keine**
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: **Keine**
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, so weit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen: **Keine**
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: **Keine**
8. Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen: **Keine**
9. Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit denen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: **Keine**

Andreas Meihies

1. Neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübter Beruf: **Keiner**
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens: **Keine**
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: **Keine**
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung: **Keine**
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: **Keine**
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, so weit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen: **Keine**
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: **Keine**
8. Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen: **Keine**
9. Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit denen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: **Keine**

Dorothea Steiner

1. Neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübter Beruf: **Keiner**
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens: **Keine**

3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: **Keine**
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung: **Keine**
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen: **Keine**
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, so weit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen: **Keine**
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten: **Keine**
8. Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen: **Keine**
9. Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, mit denen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird: **Keine**

Gemeinsamer Beschluss von Bundesvorstand und Parteirat

24. Januar 2005, Berlin

G r ü n e

Transparenz schafft Vertrauen

Bündnis 90/Die Grünen treten auch bei der Finanzierung von Politik und der Bezahlung von PolitikerInnen konsequent für Transparenz ein. Nicht zuletzt die öffentliche Diskussion über Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte von Abgeordneten aus Bundestag und Landtagen verdeutlicht die Notwendigkeit, klare und transparente Regeln zu finden. Das Fehlverhalten Einzelner droht zu einem generellen Vertrauensverlust in Politik zu führen. Bündnis 90/Die Grünen wollen verspieltes Vertrauen in Politik durch größere Transparenz und Kontrolle zurückgewinnen und das Ansehen der Politik und somit auch die Demokratie in unserem Land stärken. Es muss für alle Bürgerinnen und Bürger klar sein, wer in der Politik wie viel, von wem und für was erhält.

1. Verhaltensregeln für Bundestagsabgeordnete

Die Transparenz von Einkommen ist ein Gewinn für die Demokratie. Sie stärkt die Abwehrkräfte gegen Korruption. Erst durch das Wissen über Nebeneinkünfte können die Bürgerinnen und Bürger erkennen, welche privaten Interessen und Interessenskonflikte möglicherweise eine Rolle bei der Ausübung des Mandates spielen.

Die jetzigen Regelungen über die Offenlegungspflicht der Abgeordneten sind verbesserungswürdig. Nach geltender Rechtslage haben die Bundestagsabgeordneten dem Bundestagspräsidenten die Art eventueller entgeltlicher Nebentätigkeiten anzuzeigen. Die Höhe der Nebeneinkünfte wird nicht veröffentlicht. Die Abgeordneten sind noch nicht einmal gehalten, alle Einkünfte dem Bundestagspräsidenten mitzuteilen. Einkünfte aus beruflichen Tätigkeiten müssen nicht angezeigt werden.

Entlang folgender Grundsätze treten Bündnis 90/Die Grünen für eine umfassende Novellierung des Abgeordnetengesetzes und der Verhaltensregeln ein.

- Ziel der Reform ist es, die Unabhängigkeit des Mandats durch Transparenz der Einkünfte



der Abgeordneten aus allen Tätigkeiten zu sichern.

- Die Wahrnehmung des Mandats als Bundestagsabgeordnete sehen wir als Hauptbeschäftigung, wie es das Bundesverfassungsgericht auch festgestellt hat.
- Alle Tätigkeiten und alle Einkünfte daraus müssen dem Bundestagspräsidenten mitgeteilt werden, (also - anders als bisher - auch die Einkünfte aus der Ausübung eines Berufs). Auch geldwerte Vorteile, die Abgeordnete aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten, gelten als Einkünfte. Das gilt auch für Spenden, es sei denn, diese werden entsprechend dem Parteiengesetz unverzüglich an die Partei weitergegeben (Ausführungsbestimmungen Nr. 13). Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Einkünfte einen vom Bundestagspräsidenten festgesetzten Betrag nicht überschreiten. Anzuzeigen ist zeitnah nach Erhalt der Einkünfte, spätestens mit Abgabe der Steuererklärung.
- Wenn Transparenz Einflussnahmen aufdecken soll, ist regelmäßig auch die Angabe erforderlich, von welcher – natürlichen oder juristischen – Person das Geld zugewendet wurde und was als Gegenleistung erbracht wurde.
- Alle Angaben der Abgeordneten sollen grundsätzlich veröffentlicht werden. Eine Ausnahme – für die konkreten Angaben (nicht für die Gesamteinkünfte) - ist vorzusehen für den Bereich der Berufsheimnisträger, der gesetzlich geschützt bleiben muss, um die notwendige Vertrauensbasis zu erhalten (etwa das Verhältnis Anwalt/Mandant oder Arzt/Patient vgl. § 53 StGB). Außerdem sollte in Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung von der Veröffentlichungspflicht vorgesehen werden, soweit der Veröffentlichung ein überwiegendes schützwürdiges Interesse entgegensteht. Ein schützwürdiges Interesse kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem Abgeordneten unzumutbare Nachteile im wirtschaftlichen Wettbewerb drohen oder Interessen Dritter erheblich beeinträchtigt werden.
- Im Interesse der Abgeordneten soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Bundestagspräsidium auf Antrag im konkreten Einzelfall die Zulässigkeit von Tätigkeiten und Einkünften daraus beurteilt und feststellen kann, dass sie nicht zu beanstanden sind. Dies würde die Abgeordneten schützen, wenn es später zu Diskussionen um diese Einkünfte kommt.
- Als Sanktionen für Verstöße gegen die Anzeigeregeln sollte nicht Strafrecht zur Anwendung kommen, sondern finanzielle Sanktionen wie im Parteiengesetz. Danach ist bei Verstößen gegen die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Rechnungslegung eine Zahlung in Höhe des unvollständig, gar nicht oder falsch angegebenen Betrages vorzunehmen.
- Dieser Betrag könnte dann, wie bei Verstößen gegen das Parteiengesetz, von den staatlichen Leistungen an Abgeordnete (Diäten) einbehalten werden.

2. Tatbestand der Abgeordnetenbestechung reformieren

Auch der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung muss reformiert werden. Der jetzige Tatbestand ist nur symbolisches Strafrecht, ein Anwendungsfall ist kaum denkbar. Diese Rechtslage ist einer wirksamen Prävention von Abgeordnetenbestechung abträglich und entspricht auch nicht den internationalen Standards. Wir treten deshalb für eine baldige und sorgfältige Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption und einer Neufassung des Tatbestandes der Abgeordnetenbestechung ein.

3. Verantwortung von Unternehmen – transparentere Unternehmenspolitik

Es ist nicht nur Aufgabe der Politik Regelungen zu finden, die Korruption und Amtsmissbrauch verhindern, sondern auch Verantwortung der Wirtschaft. Die rot-grüne Bundesregierung hat die Strafbarkeit von Korruptionsdelikten erweitert und verschärft. Die Bestechung ausländischer Amtsträger wurde unter Strafe gestellt, die steuerliche Abzugsfähigkeit von „nützlichen Aufwendungen“ wurde abgeschafft und eine Verpflichtung für Betriebsprüfer eingeführt, einen

Korruptionsverdacht der Staatsanwaltschaft zu melden. Gesetzliche Regelungen allein reichen aber für eine wirksame Korruptionsbekämpfung nicht aus. Hier sind die Unternehmensvorstände und -verbände mitgefordert. Unternehmensverbände sollten stärker als bisher Aufklärung über die veränderte Gesetzgebung betreiben. Wir fordern die Unternehmensvorstände auf Verhaltenskodizes in ihrem Unternehmen einzuführen und zu veröffentlichen. Darin muss u.a. klar geregelt sein, dass Versuche rechtswidriger Einflussnahme auf Abgeordnete unterbleiben müssen. Wir begrüßen, dass Volkswagen und Siemens die Namen beschäftigter Abgeordneter offengelegt haben und dass VW die hausinternen Regeln zur Weiterbeschäftigung geändert hat. Das reicht aber nicht aus. Wir fordern alle Unternehmen auf, grundsätzlich auf fortgesetzte Lohnzahlungen bei gewählten Abgeordneten zu verzichten.



Dokumentation: VW-Richtlinie "Politisches Engagement soll gefördert werden"

Das Unternehmen erwartet, dass Tätigkeiten so weitergeführt werden, dass eine Rückkehr an den Arbeitsplatz reibungslos verläuft



Grundsätze

für die Freistellung von Mitarbeitern zur Ausübung politischer Mandate in Bundestag, Landtag und Europa-Parlament bzw. bei Übernahme eines Regierungsamtes

Präambel:

Das Unternehmen ist der Überzeugung, dass ein gesellschaftspolitisches Engagement seiner Mitarbeiter im Interesse einer freien und sozialen Gesellschaftsordnung liegt und gefördert werden soll. Diesem Ziel dienen die folgenden Grundsätze. Sie basieren im Wesentlichen auf den gesetzlichen Grundlagen des Bundes und der Länder.

Soweit nach diesen Grundsätzen Leistungen gewährt werden, die über die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen hinausgehen, handelt es sich um freiwillige Leistungen des Unternehmens, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das Unternehmen gewährt diese Leistungen in der Erwartung, dass die Mandatsträger auch während ihrer Mandatsdauer ihre Tätigkeit bei VW so weiterführen, dass bei Mandatsende eine reibungslose Reintegration in das Unternehmen gewährleistet ist.

Das Unternehmen behält sich die Möglichkeit vor, Leistungen zu verändern bzw. in Einzelfällen eine von den Grundsätzen abweichende Entscheidung zu treffen.

Es wird außerdem unternehmensseitig sichergestellt, dass für die Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat bzw. der Annahme und Ausübung eines Mandats oder Regierungsamtes keine Benachteiligung am Arbeitsplatz verbunden ist.

I. Geltungsbereich

Diese Freistellungsregelung findet Anwendung für alle Mitarbeiter der Volkswagen AG, die für ein politisches Mandat kandidieren oder bereits Mandatsträger sind.

II. Freistellungsanspruch

bei Kandidatur

Ein Freistellungsanspruch besteht nur dann, wenn der Bewerber eine realistische Chance hat, das angestrebte Mandat zu erringen.

Er besteht nur bei Bewerbern von demokratischen Parteien sowie Wählergemeinschaften auf kommunaler Ebene, die sich zu unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen.

III. Kandidatur

Bewerber um ein politisches Mandat werden innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag unter Fortzahlung des Entgeltes in erforderlichem Umfang zur Vorbereitung ihrer Wahl freigestellt, soweit keine zwingenden betrieblichen Gründe dem widersprechen.

IV. Mandatsübernahme

Für die Zeit der Mandatsausübung wird vereinbart:

? Entgeltregelung

Während der Zeit der Ausübung eines Mandats als Bundestags- oder Landtagsabgeordneter oder Abgeordneter des Europäischen Parlaments werden die laufenden Bezüge in der vor Antritt des Mandats erzielten Höhe weitergewährt. Die Leistungszulage bei Angestellten wird auf der Basis der Punkte vor Mandatsantritt festgeschrieben.

Tarifliche und freiwillige Einmalzah-

lungen werden ebenfalls gewährt. Vereinbarte tarifliche Erhöhungen werden berücksichtigt.

? Dienstwagen

Führungskräften wird weiterhin ein Fahrzeug zu den bisherigen Konditionen überlassen.

Mandatsträgern, die nicht Führungskräfte sind, wird ein Dienstwagen der Gruppe 2 b bis zur Fahrzeugklasse "C" (Passat) zur Verfügung gestellt.

Die Kostenbeteiligung beträgt ein Prozent des Verkaufspreises des Fahrzeuges als steuerlicher Zurechnungsbetrag.

? Altersversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung werden Zeiten der Mandatsausübung voll berücksichtigt.

Die Regelungen der Versorgungsordnungen I und II (BV 1/87 und 2/87) finden Anwendung. D. h., für die Berechnung gilt:

Werkrente + Gesetzliche Sozialrente + Rentenansprüche aus Mandatsstätigkeit = max. 75 Prozent des maßgebenden Bruttoverdienstes.

V. Übernahme eines Regierungsamtes

Für Zeiten der Ausübung eines Regierungsamtes (z. B. als Bundes-, Landesminister, Staatssekretär) wird vereinbart:

? Entgeltregelungen

Eine Entgeltzahlung erfolgt bis zum Ende des Monats, in dem der Werksangehörige sein Amt antritt.

Tarifliche und freiwillige Einmalzahlungen werden nicht gewährt.

? Dienstwagen

Es werden durch die Volkswagen AG keine Dienstwagen zur Verfügung gestellt, da in der Regel mit der Übernahme des Regierungsamtes auch die Stellung eines Dienstwagens verbunden ist.

? Altersversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung werden Zeiten der Ausübung eines Regierungsamtes voll berücksichtigt.

Die Regelungen der Versorgungsordnungen I und II (BV 1/87 und 2/87) finden Anwendung. D. h., für die Berechnung gilt:

Werksrente + Gesetzliche Sozialrente + Rentenansprüche aus Regierungsamtstätigkeit = max. 75 Prozent des maßgebenden Bruttoverdienstes

VI. Beendigung des Mandats/Ausscheiden aus einem Regierungsamt

Nach Beendigung der Mandats-/Regierungsamtstätigkeit lebt das aktive Beschäftigungsverhältnis mit alten Rechen wieder auf.

Den ehemaligen Mandatsträger wird eine Tätigkeit im Unternehmen angeboten, die ihrer Stellung vor der Übernahme der Mandats-/Regierungsamtstätigkeit entspricht.

Zum Zweck der Fortbildung bzw. Wiedereingliederung sollen den ehemaligen Mandatsträgern bereits im Vorfeld der Wiederaufnahme des Beschäftigungsverhältnisses Bildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Die Einhaltung und Überwachung der Anwendung vorstehender Grundsätze liegt im Zuständigkeitsbereich des Zentralen Tarifwesens.

Anträge auf Freistellung sind an das jeweils zuständige Personalwesen zu stellen.

Diese Regelung tritt mit Wirkung um 1. 4. 1990 in Kraft.

Freitag, 14.01.2005

Quelle: <http://www.newsclick.de/index.jsp/artid/3638119/menuid/472005>

© Braunschweiger Zeitungsverlag 2005



Kommentar

Der öffentliche Politiker

Über die Verdienste und Nebenverdienste von Politikern wird genauso gern und meistens deutlich verärgerter geredet, geschrieben und geschwätzt wie über Wetter oder Sex. Warum das Ansehen von Politikern in unserem Land so schlecht ist. Von Kurt Kister

Von Kurt Kister

In der öffentlichen Wahrnehmung gibt es Zyklen der Aufmerksamkeit, die von Medien bestimmt, zumindest aber verstärkt werden. Zu Beginn dieses Jahres beherrschte die Flutkatastrophe Politik und Berichterstattung.

In der vergangenen Woche traten allmählich wieder die deutschen Dinge in den Vordergrund, und zwar mit einem Thema, das in allen Schichten der Bevölkerung gleichermaßen Ärger verursacht und Aufmerksamkeit garantiert.

Wann immer es darum geht, wie viel Geld Politiker von wem und zu welchem Zweck erhalten, entsteht eine mehr oder weniger hitzige Debatte. Dass man im Prinzip alle Argumente und Vorurteile in jeder Neuauflage dieser Debatte bereits ausgetauscht hat, ist dabei egal.

Über die Verdienste und Nebenverdienste von Politikern wird genauso gern und meistens deutlich verärgerter geredet, geschrieben und geschwätzt wie über Wetter oder Sex.

Um es gleich klarzustellen: Hauptberufliche Politiker, also Bundestagsabgeordnete, Regierungsmitglieder, Landtagsparlamentarier in größeren Bundesländern, müssen anständig bezahlt werden – in zweierlei Hinsicht.

Zum einen müssen Gehalt und Kostenerstattung der Verantwortung, dem Zeitaufwand und den Anforderungen entsprechen; sie sollten vergleichbar sein mit den Einkünften mittlerer bis gehobener Führungskräfte in der Wirtschaft.

Arbeitgeber der Politiker ist das Volk, also hat es die Politiker auch über Steuermittel zu entlohnen. Zum Zweiten aber gehört zur anständigen Bezahlung das Abschiednehmen von unberechtigten Privilegien sowie die Offenlegung von bezahlten Beschäftigungsverhältnissen jenseits des Hauptberufs als Politiker.

Unter die Privilegien fallen nicht Dinge wie die Jahresnetzkarte für die Bundesbahn und nicht einmal die angesammelten Vielfliegermeilen. Beruflich bedingtes Reisen erweckt bei vielen jener, die es selten oder nie tun, Neid.

Für die aber, die es müssen, kann es schnell zu einer Belastung werden. Ein Privileg dagegen ist die großzügige Pensionsregelung, derer sich ausgeschiedene Abgeordnete und Minister erfreuen.

Hier ist eine grundlegende Veränderung in Bund und Ländern überfällig, entlang der vorerst gescheiterten Regelung von Nordrhein-Westfalen: Anhebung der Diäten bei gleichzeitiger Umstellung der Pensionen auf ein beitragsfinanziertes System.

[mehr zum Thema](#)

[RWE-Gehaltsliste](#)

Beiräte – "absolut üblich" ☹

[VW-Gehälter](#)

Der erste Rücktritt ☹

Arbeitgeber Volk

Ebenso überfällig ist die Offenlegung aller bezahlten Tätigkeiten, die in jener Zeit ausgeübt werden, in der ein Politiker vom Staat, also vom Volk, entlohnt wird.

Jeder Arbeitsvertrag in der Wirtschaft enthält eine Klausel, die besagt, dass der Angestellte seine ganze Arbeitskraft der Firma zur Verfügung zu stellen hat. Nebentätigkeiten sind vielerorts ausgeschlossen, immer aber genehmigungspflichtig.

Bei letzterem reicht es nicht, wenn der Arbeitnehmer nur allgemeine Mitteilungen macht: „Beratungstätigkeit“. Der Chef will zu Recht wissen, mit welchem Zeitaufwand dies geschieht, ob es Interessenkollisionen gibt, ob es dem Ansehen der Firma abträglich ist.

Noch einmal: Arbeitgeber der Abgeordneten und Minister sind wir, das Volk. Dies sollte sich auch Bundestagspräsident Wolfgang Thierse hinter die Ohren schreiben, wenn er wieder mal polemisiert, dass ja auch andere Führungskräfte in der Wirtschaft, zumal in den Medien, ihre Einkommensverhältnisse nicht offen legen würden.

Weder der Firmeninhaber noch der Chefredakteur werden aus Steuermitteln bezahlt. Die Öffentlichkeit – nicht etwa nur der Bundestagspräsident – hat ein Recht darauf, zu erfahren, was ein Abgeordneter „nebenher“ verdient und wie er das mit seinen Pflichten in Einklang bringen kann.

Dazu muss er nicht seine Steuererklärung veröffentlichen. Richtig aber wäre es, die Art der Veröffentlichungspflicht von der Höhe der Nebeneinkünfte abhängig zu machen.

Bei relativ geringfügigen Nebeneinkünften würde eine Erklärung genügen, dass eine bestimmte Obergrenze nicht erreicht ist. Je höher aber die Einkünfte sind, desto detaillierter müssen sie öffentlich gemacht werden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass jemand seinem Hauptberuf als Abgeordneter eben nicht die volle Arbeitszeit widmet, ist umso größer, je mehr er nebenher verdient.

Es wird etliche geben, darunter gerade Freiberufler, die ein hohes Zweiteinkommen durchaus hinreichend erklären können. Andere wiederum werden es nicht können, zumal jene, die von einer Firma oder einem Verband ein zweites Gehalt beziehen und als Gegenleistung in erster Linie politisches Wohlwollen erbringen.

Unter Generalverdacht

Der immer wieder aufflammenden Debatte über Politiker und Geld liegt ein Generalverdacht zu Grunde. Er wird deutlich in Umfragen, in Leserbriefen, am Stammtisch und auch im Wahlverhalten, vor allem in der Wahlabstinenz.

Das Ansehen von Politikern in unserem Land ist schlecht. Sie rangieren mit Gebrauchtwagenhändlern und Journalisten auf den hinteren Plätzen der einschlägigen Reputationslisten. Die meisten Fehler, die Politiker machen, werden sehr schnell öffentlich.

Dies ist nicht weiter verwunderlich, denn abgesehen von der Unterhaltungsindustrie im weitesten Sinne gibt es keine andere Berufsgruppe, deren Wirken und deren Karrieren so sehr vom öffentlichen

Tun und der öffentlichen Wahrnehmung abhängig sind.

Ein schlechter Schuldirektor ist ein Ärgernis für Schüler, Eltern und Kollegen. Bevor aber sein Verhalten zum öffentlichen Fall wird, muss er sehr große Fehler machen.

Wenn ein Bundestagsabgeordneter mit 0,7 Promille erwischt wird, steht das am nächsten Tag mindestens in der Lokalzeitung. Unter Abteilungsleitern, Dezernenten und Ressortchefs gibt es wohl eine ähnliche Verteilung von Guten und Nulpen wie im Bundestag oder im Kabinett.

Bei Ersteren weiß es im Prinzip nur die Firma, bei Letzteren das ganze Land. Da man fast täglich irgendwo irgendetwas über einen korrupten Stadtrat, einen betrunkenen Staatssekretär oder einen hilflosen Minister hört und liest, verfestigt sich dies bei vielen Bürgern zu dem Vorurteil, die Politiker seien inkompetent, raffgierig und machtgeil.

In Wirklichkeit sind die Politiker so wie wir alle. Und das ist ein weiterer Teil des Problems. Eigentlich wünschen wir uns von denen, die uns regieren, dass sie anders sein sollen als wir – besser, intelligenter, anständiger. Die meisten sind es nicht.

Und jene Minderheit unter den Politikern, die überzeugungsstark, moralisch und prinzipienfest ist, gilt in der eigenen Partei, aber auch „draußen im Lande“ schnell als sonderbar, rechthaberisch oder schlichtweg nervig.


Unterschleif, Korruption, schwarze Nebenverdienste sind weit verbreitet, aber in der politischen Klasse nicht weiter verbreitet als anderswo.

Weil die Erwartungen an den Politiker als homo publicus so groß sind und weil es durchaus etliche wirkliche Skandale gegeben hat, ist die Bereitschaft zur Skandalisierung von Politik ganz allgemein stark gewachsen – in den Medien, aber auch in der Bevölkerung.

Dies hat auch zur Folge, dass jemand, der auf der politischen Karriereleiter nach oben klettert, sich häufig schon allein dafür rechtfertigen muss.

(SZ vom 15.1.2005)

drucken 

Fenster schließen 

DIE ZEIT

03/2005

In Doktor Thierses Röntgenpraxis

Sollen Politiker ihre Einkünfte offen legen? In vielen anderen Ländern ist das längst Pflicht

Von Matthias Krupa

Wahrscheinlich wird wieder nichts daraus. Die Präsidenten der 16 Landesparlamente werden auf ihrer Sondersitzung im Februar ein paar fromme Absichtserklärungen formulieren. Der bayerische Ministerpräsident wird sich bald nicht mehr daran erinnern, was er gerade erst gefordert hat: dass Abgeordnete, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, die Höhe ihres Gehalts »zwingend offen legen« müssen. Und auch der Wahlkämpfer Jürgen Rüttgers wird sein Plädoyer »für volle Transparenz der Politikereinkünfte« nicht wörtlich verstanden wissen wollen. Wahrscheinlich wird auch die jüngste Aufregung um Volksvertreter und ihre Nebentätigkeiten so enden wie die meisten Aufregungen dieser Art: ohne Folgen.

Oder ist die Zeit reif für den Durchbruch einer alten Idee?

Die Geschichte des »gläsernen Abgeordneten« begann in Deutschland 1972. Norbert Gansel war 32, der Erste aus der Generation der Jungsozialisten, der in den Bundestag gewählt wurde. Auf die damals virulente Kritik am Parlament reagierte er mit dem Versuch, »einen anderen Typus von Abgeordneten darzustellen«. Der Kreisverband der Kieler SPD, der den Juristen Gansel nominiert hatte, verzichtete fortan auf Firmenspenden. Der Parlamentsneuling veröffentlichte, kaum war er gewählt, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse per Zeitungsinserat. Das Internet war noch nicht erfunden. 25 Jahre lang war Gansel Parlamentarier, 25 Jahre lang führte er öffentlich Buch über seine Einnahmen und Ausgaben. Die Idee, sagt er heute, sei damals ganz einfach gewesen: »Die Wähler sollten zwei Fragen beantworten können: Ist er unabhängig? Und hat er genug Zeit, um sein Mandat auszufüllen?« Es sind dieselben Fragen, die auch in diesen Tagen wieder gestellt werden.

Gansel fand im Lauf der Jahre zwar den einen oder anderen Mitstreiter, auch in anderen Parteien. Doch wer seine Einkünfte offen legt, tut dies bis heute freiwillig. Die Flick-Affäre Anfang der achtziger Jahre; der Rücktritt des damaligen Bundestagspräsidenten Rainer Barzel 1984, nachdem ein Beratervertrag für eine Frankfurter Anwaltskanzlei publik geworden war; die Vorwürfe gegen den saarländischen Ministerpräsidenten Lafontaine, der neben seinem Gehalt eine üppige Pension als früherer Oberbürgermeister bezog: Jede Affäre lieferte zwar neue Argumente für eine transparente Regelung von Diäten und Nebentätigkeiten, doch die Bedenken waren stets größer.

1995 startete Norbert Gansel mit seinem Parteifreund Peter Conradi noch einmal einen Versuch. Ihren Entwurf für eine Änderung des Abgeordnetengesetzes unterzeichneten damals mehr als 150 Vertreter von SPD, Grünen und PDS. Eine Offenlegung der Einkünfte, begründeten Gansel und Conradi ihren Antrag, sichere »das Ansehen des Parlaments und seiner Repräsentanten«. Doch nicht einmal in den eigenen Reihen fanden

die beiden Sozialdemokraten eine Mehrheit.

In anderen Ländern gelten wesentlich strengere Regeln, als Gansel und Conradi sie damals formuliert haben:

In den USA müssen Abgeordnete sogar ihre Schulden angeben

- In den USA sind die Vorschriften im Ethics in Government Act von 1978 festgehalten. Nicht nur Kongressabgeordnete und Senatoren, sondern auch ihre Ehepartner und Kinder müssen alle Einkünfte, Honorare und Schulden offen legen, ebenso Reisen, Unterkünfte oder Mahlzeiten, für die sie nicht selbst gezahlt haben. Auch Absprachen mit dem bisherigen Arbeitgeber über eine mögliche Beurlaubung oder Fortzahlung des Gehalts müssen angegeben werden. Die Ausübung eines privaten Berufs neben dem Mandat ist grundsätzlich erlaubt, das Einkommen hieraus darf aber einen bestimmten Prozentsatz der Diäten nicht überschreiten. Ein Komitee des Repräsentantenhauses oder des Senats kontrolliert die Angaben. Die möglichen Sanktionen reichen bis zum Ausschluss des Abgeordneten. Einmal im Jahr werden die Angaben veröffentlicht.

- In Großbritannien gelten ähnlich rigide Vorschriften wie in den USA. Abgeordnete des Unterhauses müssen alle Einnahmen, und seien sie noch so gering, im Register of Members' Interest angeben. Dieses Register ist für jedermann zugänglich und wird unter anderem im Internet veröffentlicht. Minister müssen während ihrer Amtszeit Aktienpakete entweder von einem neutralen Fonds verwalten lassen oder verkaufen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Auch hier wacht über die Einhaltung der Regeln ein Komitee des Abgeordnetenhauses. Anders als in den USA werden die Einkünfte von Ehepartnern und Kindern nicht erfasst.

- In Italien sind die Parlamentarier seit 1982 per Gesetz verpflichtet, ihre Steuererklärung zu veröffentlichen und über ihre Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

- Auch die jungen Demokratien Osteuropas legen teilweise ausgesprochen strenge Maßstäbe an. In Estland müssen Abgeordnete und Amtsträger jährlich eine Erklärung abgeben, die Informationen über Immobilienbesitz, Aktien, andere Wertpapiere und Dividenden, Bankkonten, versteuerbares Einkommen und Schulden enthalten. Die Erklärung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Ein Anti-Korruptions-Komitee des Parlaments kontrolliert die Angaben. Bestimmte Tätigkeiten sind den Parlamentariern von vornherein untersagt, darunter die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten.

Sicherlich: Nicht alle Regeln, die im Ausland gelten, lassen sich auf deutsche Verhältnisse übertragen. Status und Bezahlung der Abgeordneten sind unterschiedlich. Auch die Rechtsgrundlagen lassen sich nur schwer vergleichen. Dennoch überrascht es, mit welcher Hartnäckigkeit das Vorbild anderer Länder ignoriert wird. »Der internationale Vergleich hat die Diskussion in Deutschland leider nie beeinflusst«, stellt Norbert Gansel fest. Aber wie viel Transparenz ist hierzulande überhaupt möglich?

»Zur Demokratie gehört nun mal die Hoffnung«, sagt Norbert Gansel

Im Sommer 2002, als die Empörung über die Beziehung zwischen dem damaligen Verteidigungsminister Rudolf Scharping und dem PR-Berater Moritz Hunzinger die Aussichten der SPD für die bevorstehende Bundestagswahl trübte, verständigten sich SPD und Grüne auf eine Änderung der Verhaltensregeln für Bundestagsabgeordnete. Seitdem werden Nebentätigkeiten nicht nur dem Bundestagspräsidenten angezeigt, sondern auch öffentlich ausgewiesen. »Ohne die Hunzinger/Scharping-Affäre wäre nicht einmal das

möglich gewesen«, räumt der SPD-Abgeordnete Christian Lange ein. Lange selbst, im bürgerlichen Beruf Oberregierungsrat, veröffentlicht Einnahmen und Ausgaben regelmäßig auf seiner Homepage.

Allerdings: Gansels Gesetzentwurf von 1995, an dem er sich selbst lange orientiert hat, hält Lange heute für verfassungswidrig. Einkommen aus dem eigentlichen Beruf seien vom Grundgesetz vor einer Veröffentlichung geschützt. Lange will deshalb auf der Fraktionsklausur der SPD an diesem Donnerstag eine gemäßigte Version des »gläsernen Abgeordneten« vorschlagen: Bundestagsabgeordnete müssten demnach die Höhe ihrer *Nebeneinkünfte offen legen, also Honorare für Aufsichtsratsmandate, Beraterverträge oder ähnliche Tätigkeiten. Eine Änderung des Strafgesetzbuchs soll darüber hinaus die Voraussetzung schaffen, dass die Bezahlung von Abgeordneten ohne Gegenleistung wie im Fall des zurückgetretenen CDU-Politikers Arentz (»arbeitslose Einkommen«) künftig geahndet werden können.*

Einen Schritt weiter als Lange gehen die Grünen in Nordrhein-Westfalen. Die Landtagsfraktion hat dort am vergangenen Dienstag einen Gesetzentwurf beschlossen, der die Abgeordneten verpflichten würde, »Art, Höhe und Herkunft der Einkommen aus selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeiten oder aus dem Betrieb eines Gewerbes« jährlich anzuzeigen.

Ausdrücklich formuliert der Entwurf Ausnahmen insbesondere für Ärzte oder Anwälte, »wenn eine Verletzung von Standesrecht droht«. Auch Einkünfte aus Kapitalanlagen, Vermietung oder Verpachtung blieben außen vor. Dem Einwand, dass der Entwurf durch die Ausnahmeregelungen praktisch wertlos werde, widerspricht der Parlamentarische Geschäftsführer der Grünen im Landtag, Johannes Remmel. Kern der gesetzlichen Regelung sei ein »Mentalitätswechsel«. Ob es dazu kommt, hängt nun vom Votum der SPD ab. Falls die Sozialdemokraten den Entwurf des Koalitionspartners unterstützen, würde der »gläserne Abgeordnete« in Deutschland erstmals Gesetz werden.

»Zur Demokratie gehört nun mal die Hoffnung«, erklärt Norbert Gansel. Er sagt das ganz ohne Ironie.